

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.06.2010

Geschäftszahl

2010/06/0074

Rechtssatz

Dem Teilbebauungsplan Weiden 2003 Riedbereich Rain ist nicht zu entnehmen, dass die Höhenfestlegungen des § 4 auch für Nebengebäude im Abstandsbereich zu den Nachbargrundgrenzen (Abstandsbereich im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 3 Bgld. BauG 1997, also auch zwischen Baulinie und Grundgrenze) gelten sollten, denn vor dem Hintergrund der Regelungen über die Zulässigkeit von Nebengebäuden im Abstandsbereich nach § 5 Abs. 2 leg. cit., erschiene eine Auslegung, dass im Abstandsbereich Nebengebäude bis zu der in § 4 des Teilbebauungsplanes festgelegten Höhe zulässig sein sollten, nicht vertretbar. Mangels Anwendbarkeit des § 4 der Verordnung auf Nebengebäude gilt vielmehr § 5 Abs. 2 Bgld. BauG 1997, wonach die Außenwandhöhe 3 m über dem verglichenen Gelände nicht überschreiten darf, dabei ist allerdings auf das natürliche, verglichene Gelände abzustellen.